

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 79 vom 7. April 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_79

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 79 du 7 avril 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 79 del 7 aprile 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2023 79 A. A. _____, geboren 1975, war vom 1. März 2018 bis zum 30. September 2019 als Unterhaltsreinigerin bei der B. _____ AG angestellt (IV-act. 19 und 24/9). Am 10. Januar 2020 (Eingangsdatum) meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine Diskushernie bei der IV-Stelle Zug zum Leistungsbezug an (IV-act. 3). Die IV-Stelle nahm medizinische und beruflich-erwerbliche Abklärungen vor und zog die Akten der Kranken- taggeldversicherung C. _____ bei (IV-act. 24). Am 30. Oktober 2020 teilte sie mit, dass die Versicherte durch einen Eingliederungsberater der IV-Stelle bei der Stellensuche un- terstützt werde (IV-act. 27). Am 23. April 2021 teilte die IV-Stelle mit, dass sie die Kosten eines Belastbarkeitstrainings vom 12. April bis zum 11. Juli 2021 im D. _____ über- nehme (IV-act. 32). Am 28. Juli 2021 erklärte die IV-Stelle, dass vom 26. Juli 2021 bis zum 25. Januar 2022 eine Abklärung der beruflichen Möglichkeiten im D. _____ durchge- führt werde (IV-act. 40; vgl. auch Schlussbericht vom 25. Januar 2022, IV-act. 47). Am 17. Mai 2022 erstatteten Dr. med. E. _____, FMH Rheumatologie, und PD Dr. med. F. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, im Auftrag der IV-Stelle ein bidiszi- plinäres Gutachten (IV-act. 65). Mit Vorbescheid vom 17. Juni 2022 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Abweisung ihres Rentenbegehrens in Aussicht (IV-act. 67). Dagegen er- hob die Versicherte am 10. August 2022 Einwand (IV-act. 72). In der Folge holte die IV- Stelle die Stellungnahme von Dr. E. _____ vom 13. Oktober 2022 ein (IV-act. 77). Nach neuerlichem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 6. Januar 2023 [IV-act. 80] und Einwand der Versicherten vom 8. Februar 2023 [IV-act. 84]) sprach die IV-Stelle der Ver- sicherten mit Verfügung vom 7. Juni 2023 (IV-act. 89 f.) bei einem ermittelten Invaliditäts- grad von 49 % mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 eine Viertelsrente zu. Am 19. Juni 2023 stellte die Versicherte ein Wiedererwägungsgesuch (IV-act. 95), welches die IV-Stelle am 27. Juni 2023 abschlägig beantwortete (IV-act. 96). B. Am 10. Juli 2023 erhob die Versicherte gegen die Verfügung der IV-Stelle vom

E. 7

Urteil S 2023 79 schwerdegegnerin im neuen Einkommensvergleich fälschlicherweise von LSE 2018 statt von LSE 2020 ausgegangen. Gestützt auf den korrekten Tabellenlohn ergebe sich mit dem von der Beschwerdegegnerin gewährten leidensbedingten Abzug in der Höhe von 5 % ein Invaliditätsgrad von 52 %. Überdies stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass ein leidensbedingter Abzug in der Höhe von 20 % zu berücksichtigen sei, weshalb ein Invaliditätsgrad von 60 % resultiere (act. 1). 5. 5.1 Die

Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung in medizinischer Hinsicht auf das rheumatologisch-psychiatrische Gutachten von Dr. E._____ und Dr. F._____ vom 17. Mai 2022 (IV-act. 65; vgl. auch die ergänzende Stellungnahme von Dr. E._____ vom 13. Oktober 2022, worin er sich insbesondere zur Indikation und Zumutbarkeit von Infiltrationen und einer Operation äusserte [IV-act. 77]). 5.2 Doktor E._____ und Dr. F._____ stellten in der interdisziplinären Gesamtbeurteilung vom 17. Mai 2022 folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (IV-act. 65/55): - chronisches Lumbovertebralsyndrom bei riesiger Diskushernie mit akuter rein sensibler Reizsymptomatik L5 und S1 links - MRT Lendenwirbelsäule (LWS) 5. Juli 2019: mässige Osteochondrose L4/5 mit einer kleinen breitbasigen, nicht kompressiven Protrusion L4/5, geringe IVG-Arthrose L4/5 rechts, riesige Diskushernie L5/S1 links mit einem 1,5 cm grossen kaudalen Luxat, welche den halben Spinalkanal ausfüllt und einer starken Kompression der S1- Nervenwurzel im lateralen Recessus - akute sensible radikuläre Reizsymptomatik ohne motorische Ausfälle bei bildgebend nachgewiesener Wurzelkompression S1 links, klinisch aber wahrscheinlich auch L5- Kompression Als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nannten sie (IV-act. 65/55): - leichte depressive Episode (ICD-10 F32.0) - Nikotinabusus - Status nach Appendektomie ca. 2016 - Status nach Unterbindungs-Operation ca. 2015 - Status nach Operation wegen Extrauterin gravidität ca. 2014

E. 8

Urteil S 2023 79 Doktor E._____ und Dr. F._____ erklärten, dass in der Tätigkeit als Reinigungsfrau eine Arbeitsfähigkeit von 0 % bestehe. In einer sehr leichten, rückschonenden Tätigkeit bestehe bezogen auf ein Ganztagespensum eine Arbeitsfähigkeit von 50 %. Die Beschwerdeführerin könne nicht dauernd sitzen, nicht dauernd stehen, nicht in Zwangsstellungen wie zum Beispiel der Vorhalte arbeiten, sich nicht dauernd repetitiv vornüberbeugen oder bücken und nicht dauernd über Kopf arbeiten (IV-act. 65/56–58). 5.3 Diese Beurteilung von Dr. E._____ und Dr. F._____, welche auf eingehenden fachärztlichen Untersuchungen beruht, ist angesichts der genannten Befunde und der dazugehörigen Erläuterungen plausibel. Das von ihnen erstellte Belastungsprofil ist detailliert und mit Blick auf die Beschwerden im Rückenbereich nachvollziehbar. Auf die Beurteilung von Dr. E._____ und Dr. F._____, die im Übrigen unbestritten ist, kann demnach abgestellt werden. 6. 6.1 Streitig und zu prüfen ist nun, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt. 6.2 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist unbestrittenermassen das Einkommen heranzuziehen, das die Beschwerdeführerin als Unterhaltsreinigerin bei der B._____ AG vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte. Dieses belief sich gemäss Arbeitsvertrag vom 1. März 2018 auf brutto Fr. 3'800.– pro Monat bzw. auf brutto Fr. 49'400.– pro Jahr (13 x Fr. 3'800.–; IV-act. 19). In seinen neueren Entscheiden (BGer 9C_138/2019 vom 29. Mai 2019 E. 6.2; 8C_537/2016 vom 11. April 2017 E. 6.2 mit Hinweisen; vgl. auch 8C_721/2017 vom 26. September 2018 E. 3.4.2) ist das Bundesgericht zur Auffassung gelangt, dass auch ein deutlich unterdurchschnittliches Valideneinkommen nicht zu parallelisieren ist, wenn es dem Mindestlohn gemäss GAV entspricht. Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben, da der GAV Reinigungsbranche Deutschschweiz (<https://zpk-reinigung.ch>) für eine Unterhaltsreinigerin I (1. Kategorie) ab dem Jahr 2018 einen Mindestlohn von brutto Fr. 18.80 pro Stunde vorsah. Dies entspricht einem Monatslohn von brutto Fr. 3'420.50 (Fr. 18.80 x 8,4 x 21,66). Eine Parallelisierung des Valideneinkommens fällt daher ausser Betracht.

E. 8.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren bei Streitigkeiten um Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Im vorliegenden Verfahren sind die Kosten ermessensweise auf Fr. 800.– anzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– ist der Beschwerdeführerin vollumfänglich zurückzuerstatten.

E. 8.2

Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist zulasten der Beschwerdegegnerin ermessensweise eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'800.– (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

E. 9

Urteil S 2023 79 6.3 Da die Beschwerdeführerin nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, sind aufseiten des Invalideneinkommens die LSE-Tabellenlöhne (LSE 2020, TA1_tirage_skill_level, Kompetenzniveau 1, Frauen, Total) heranzuziehen. Angesichts dessen, dass sie nicht lange Zeit im gleichen Bereich tätig war (vgl. dazu den Auszug aus dem individuellen Konto vom 20. Januar 2020 [IV-act. 11]) und bei ihr überdies grundsätzlich auch noch Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen in Frage kommen, kann vorliegend nicht ausnahmsweise statt auf den Totalwert auf den Lohn einer einzelnen Branche abgestellt werden (vgl. E. 3.2.3). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. Bundesamt für Statistik, betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, 1990 bis 2022, T 03.02.03.01.04.01, Total) resultiert damit ein Einkommen von Fr. 53'492.75 (Fr. 4'276.– x 12 : 40 x 41,7) und beim der Beschwerdeführerin noch zumutbaren 50%-Pensum von Fr. 26'746.40 (Fr. 53'492.75 x 0,5). Dass vorliegend lediglich ein Leidensabzug von 5 % zu gewähren sei, begründete die Beschwerdegegnerin insbesondere damit, dass die körperlichen Einschränkungen, der Pausenbedarf und die Schmerzen bereits bei der Begrenzung der Arbeitsfähigkeit auf 50 % berücksichtigt worden seien (IV-act. 80/4 und 89/3). Diese Begründung vermag indes nicht zu überzeugen. Der Art und dem Ausmass der Behinderung trug die Beschwerdegegnerin damit nicht hinreichend Rechnung. Dem Belastungsprofil von Dr. E._____ und Dr. F._____ ist nämlich zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin selbst bei körperlich sehr leichten Hilfsarbeitertätigkeiten, welche ihr nur noch in einem 50%-Pensum möglich sind, eingeschränkt ist. Dies deshalb, weil sie nicht dauernd sitzen und stehen, nicht in Zwangsstellungen wie zum Beispiel der Vorhalte arbeiten, sich nicht dauernd repetitiv vorüberbeugen oder bücken und auch nicht dauernd über Kopf arbeiten kann (vgl. E. 5.2). Das vorliegende Belastungsprofil ist somit mit jenem, welches BGer 9C_395/2022 vom 4. November 2022 E. 4.5.3 zugrunde lag, weitestgehend zu vergleichen. Auch hier ist der Leidensabzug demnach auf 10 % festzulegen. Das Lebensalter der Beschwerdeführerin, die Dienstjahre, die Nationalität oder Aufenthaltskategorie und der Beschäftigungsgrad rechtfertigen keinen zusätzlichen Abzug. Artikel 26bis Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), wonach vom statistisch bestimmten Wert 20 Prozent abgezogen werden, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 % oder weniger tätig sein kann, findet sodann keine Anwendung. Denn diese Verordnungsbestimmung trat erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Beschwerdegegnerin wies in diesem Zusammenhang

zu Recht darauf hin (act. 5 S. 4), dass eine allfällige rückwirkende Anwendung von Art. 26bis Abs. 3 IVV zu

E. 10

% zu berücksichtigen, weshalb ein Invalideneinkommen von Fr. 24'071.75 (Fr. 26'746.40 x 0.9) resultiert. 6.4 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 49'400.– und einem Invalideneinkommen von Fr. 24'071.75 ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 25'328.25 und damit ein Invaliditätsgrad von 51 % (Fr. 25'328.25 : Fr. 49'400.–). 7. In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 7. Juni 2023 demnach aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Juli 2020 Anspruch auf eine halbe Rente hat. 8.

E. 11

Urteil S 2023 79 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.